Bestätigung zur Berücksichtigung der Übungsleiterpauschale

hiermit bestätige i	ch,		
Vor- und Nachname	Anschrift	, Ort	
	(alender-/Steuerjahr der Auszahlung kann vom Verwendungszweck abweiche	en)	
vom TSV Bad Wie	essee e.V.		
in Höhe von € Betra kann	p.a> 0 ag (max. € 3.000,00 p.a. = Gesamtbetrag auch in Teilzahlungen im Laufe des Jah	ohne Angabe gilt: max. € 3 g im o. g. Kalender-/Steuerjahr; gres erfolgen;)	3.000,00 p.a.
Nr. 26 EStG* nich Verhältnis zu mei die Anwendung de	en berücksichtigte sogenan t noch in einem anderen Di nem Gunsten berücksichtig er Übungsleiterpauschale b ner Steuererklärung beantr	ienst-, Arbeits-, Auftrags- t worden ist oder werden beim Finanzamt geltend g	oder anderem wird. Ich habe
bezogenen Daten, wie I Zwecke der Zahlung de Ich habe im Rahmen de personenbezogenen Da habe ich, im Falle von fe	Verein TSV Bad Wiessee e.V., als v Namen, Vorname, Adresse, Jahr, Be r Übungsleiterpauschale verarbeitet er Vorgaben der EU-Datenschutzgru aten, die zu seiner Person bei der ve ehlerhaften Daten, ein Korrekturrech nutzung für Werbezwecke findet nich	etrag sowie die Bankverbindung a und nutzt. ndverordnung das Recht auf Ausl erantwortlichen Stelle gespeichert It sowie ein Löschrecht. Eine Date	usschließlich zum kunft über die sind. Außerdem
Ort	, den Datum		
Unterschrift			

*§ 3 Nr. 26 EStG

Steuerfrei sind

1Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro im Jahr. 2Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;